

BVGer E-7002/2023 vom 30. November 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7002_2023_d20231130

FR: TAF E-7002/2023 du 30 novembre 2023

IT: TAF E-7002/2023 del 30 novembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 30. November 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-7002/2023 Seite 7

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder den Anforderungen von Art. 7 AsylG an das Glaubhaftmachen noch denjenigen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft zu genügen vermöchten.

E. 5.1.1

Seine Vorbringen bezüglich der angeblich illegalen Ausreise aus der Türkei sowie des fehlenden e-Devlet Passworts respektive der fehlenden Möglichkeiten zu dessen Beschaffung seien unglaubhaft. Seine Weigerung, einen e-Devlet-Auszug über seine Ein- und Ausreisen aus der Türkei einzureichen sowie seine stereotypen Behauptungen, dass er kein Passwort besitze und keines beschaffen könne, könne nur bedeuten, dass er höchstwahrscheinlich legal ausgereist sei und die Wahrheit darüber verbergen wolle. Es sei daher auch davon auszugehen, dass er viel früher als behauptet aus der Türkei ausgereist sei. Dies bedeute wiederum, dass seine Vorbringen zur angeblichen Verfolgung durch die türkischen Behörden direkt vor der Ausreise auch unglaubhaft sein müssten. So sei sehr unüblich, dass die Behörden bei der Hausdurchsuchung keinen Durchsuchungsbefehl gezeigt und kein Durchsuchungsprotokoll ausgehändigt hätten. Trotz mehrfacher Aufforderung habe er keine Belege eingereicht. Ohnehin sei nicht ersichtlich, weshalb eine Person ohne politisches Profil wie der Beschwerdeführer derart verfolgt werden sollte. Die zuletzt mit Eingabe

E-7002/2023 Seite 8 seiner Rechtsvertretung vom 20. November 2023 eingereichten Beweismittel widersprüchen sodann seinen Behauptungen: Es sei mehr als ein Jahr nach der Anzeige und der Feststellung der Zuständigkeit ein Antrag auf die Ausstellung eines Vorführbefehls eingereicht worden, welcher dann vom Gericht genehmigt worden sei. Dies sei alles dokumentiert im Gegensatz zu seinen Behauptungen über vermeintliche Hausdurchsuchungen vor seiner Ausreise. Des Weiteren ergäben sich Unstimmigkeiten mit Bezug auf sein Facebook-Konto und seinen Angaben zu den veröffentlichten Beiträgen auf dieser Plattform. Hinsichtlich des Zeitpunkts des Beginns der Internetaktivitäten habe er sich ebenfalls widersprochen. Die Anzeige gegen ihn sei sodann am (...) 2021 eingereicht worden. Dies sei bereits ein eindeutiger Hinweis darauf, dass sein Fall konstruiert sei: Es sei nämlich fast ausgeschlossen, dass bereits zehn Tage nach der Anzeige sein Haus durchsucht worden sei, zumal es mehrere Verfahrensschritte brauche, welche zum Teil mehrere Monate dauern könnten, bevor überhaupt ein Auftrag zur Durchsuchung oder Vorführung

erteilt werde. Es stelle sich deshalb die Frage, warum die Behörden wegen einer Anzeige gegen ihn zunächst ohne Durchsuchungsbefehl sein Haus stürmten und seinen Vater mitnehmen sollten, um erst später überhaupt über die Zuständigkeit der entsprechenden Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes zu befinden, den Antrag auf einen Vorführbefehl zu stellen und diesen schliesslich mit einem entsprechenden Beschluss auszustellen. Dies mache keinen Sinn. Ausserdem sei die Hausdurchsuchung in den Ermittlungsakten nicht ersichtlich, weshalb mit grosser Sicherheit festgestellt werden könne, dass die angelegte Verfolgung in der Heimat vor seiner Ausreise erfunden sei.

E. 5.1.2

Viele Asylgesuchsteller aus der Türkei würden nach bestimmten Mustern bewusst Ermittlungsverfahren in der Türkei provozieren, um subjektive Nachfluchtgründe in der Schweiz zu begründen. Die Behauptungen des Beschwerdeführers, kein e-Devlet Passwort zu haben und deshalb keinen Auszug über seine Ein- und Ausreisen einreichen zu können, erhärteten den Verdacht, dass auch in seinem Fall nach dem gleichen Muster vorgegangen worden sei. In aller Regel handle es sich bei solchen Gesuchstellern um Personen ohne politisches Profil, was auch bei ihm eindeutig der Fall sei. Er habe in der Anhörung selber erklärt, in der Türkei nicht politisch tätig gewesen zu sein. Auch hinsichtlich seiner Facebook-Aktivitäten lasse sich feststellen, dass er überhaupt nicht den Eindruck eines politischen Aktivisten vermittele und dass seine Beiträge praktisch auf keine Resonanz stossen würden. Das Ermittlungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung stehe noch am Anfang und es sei offen, ob dieses überhaupt weitergeführt und es zu einer Anklage gegen ihn kommen werde. Es sehe

E-7002/2023 Seite 9 jedoch nicht danach aus, da die Anzeige vor über zwei Jahren erstattet worden und seither nichts passiert sei. Zudem fehle in den Ermittlungsakten die für die Verfolgung dieses Delikts notwendige Ermächtigung durch den Justizminister. Es werde sich weiter erst in allfälligen gerichtlichen Hauptverfahren zeigen, ob die im Ermittlungsverfahren gegen ihn erhobenen Vorwürfe allenfalls sogar rechtmässig erfolgt seien. Für den unwahrscheinlichen Fall einer Verurteilung sei aufgrund der genannten Beiträge mit einer geringen Haftstrafe, die höchstwahrscheinlich nicht über ein Jahr hinausgehen würde, zu rechnen. Selbst im schlimmsten Fall würde das Strafmass sicherlich unter drei Jahren bleiben. Personen, die in der Türkei zu bis zu drei Jahren Haft verurteilt würden, würden direkt in den offenen Strafvollzug eingewiesen und müssten in den allermeisten Fällen die Strafe aufgrund der speziellen Strafvollzugsgesetzgebung nicht im Gefängnis verbüssen. Einer allfälligen Verurteilung würde es daher an der erforderlichen flüchtlingsrechtlichen Intensität mangeln. Hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens betreffend Propaganda für eine Terrororganisation gemäss Art. 7 Abs. 2 ATG sei darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren das Risiko einer Verurteilung relativ gering und nicht überwiegend wahrscheinlich gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe sich in der Heimat noch nie politisch betätigt und sei bislang wegen keiner Straftat verurteilt worden, weshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass es in seinem Fall nicht zu einer Verurteilung und zu einer unbedingten Haftstrafe kommen werde. Angesichts seines geringen politischen Profils und des Umstands, dass er in der Türkei keine flüchtlingsrechtlich relevanten Probleme gehabt habe, sei nicht von einem erheblichen Risiko für Misshandlungen und Folter bei einer Rückkehr in die Türkei auszugehen, selbst wenn er bei der Einreise aufgrund des Vorführbefehls angehalten und der Staatsanwaltschaft für eine Aussage zugeführt werden sollte. So könnte er auch seine Absicht erklären, sich mit

diesen Beiträgen Vorteile im Asylverfahren und damit einen Aufenthaltsstatus zu beschaffen, zumal den türkischen Behörden die Problematik bekannt sei. Seine Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung sei daher un- begründet.

E. 5.1.3

Sodann habe er trotz Aufforderung weder sein Militärbüchlein noch andere Militärunterlagen eingereicht. Es bestünden daher grosse Zweifel, dass seine Militärvorbringen der Wahrheit entsprächen. Ohnehin sei die Dienstpflicht allein nicht asylrelevant. Da seine Vorfluchtgründe allesamt unglaubhaft seien und er sich weigere, seine Militärdokumente

E-7002/2023 Seite 10 einzureichen, könne es durchaus sein, dass er den Militärdienst vor seiner Ausreise sogar bereits abgeleistet habe.

E. 5.2

Zur Begründung seiner Beschwerde machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen Folgendes geltend: Es stimme nicht, dass ein Anwalt in der Türkei ein e-Devlet Passwort be- schaffen könne. Bei keinem der Klienten seines Rechtsvertreters habe dies bisher geklappt. Die Personen seien jeweils aufgefordert worden, persön- lich mit einer Identitätskarte vorbeizukommen. Sodann sei zwar mit grosser Wahrscheinlichkeit tatsächlich ein Protokoll der Hausdurchsuchung erstellt worden, aber die Eltern hätten dieses höchstwahrscheinlich ganz einfach halt nicht aufbewahrt. Weiter habe er während der Befragungen stets er- wähnt, bereits ein Facebook-Konto gehabt zu haben, dass dieses aber auf- grund des kritischen Inhalts geschlossen worden sei. Es stimme, dass die türkischen Behörden das Konto nicht selbst schliessen könnten; sie könn- ten dies aber bei Facebook beantragen und Facebook schliesse dann das Konto. Ferner sei durchaus möglich, dass die Staatsanwaltschaft für die Feststellung der Adresse der Betroffenen eine Hausdurchsuchung ange- ordnet habe. Die eingereichten Beweismittel enthielten denn auch einen Vorführbefehl von E. _____ und einen weiteren Vorführbefehl der Staats- anwaltschaft C. _____. Aufgrund der eingereichten Beweismittel sei erstellt, dass gegen ihn in der Türkei zwei Ermittlungsverfahren wegen Verstössen gegen das tStGB und das ATG hängig seien. Da von den türkischen Sicherheitsbehörden zwecks Zuführung ans Gericht zur Befragung ein Festnahmebefehl erlassen wor- den sei und er gesucht werde, seien die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG erfüllt. Es müsse damit gerechnet werden, dass er bei oder nach einer Rückkehr in die Türkei festgenommen würde und einem erhöhten Folterri- siko ausgesetzt sei. Im Falle einer wahrscheinlichen Anklageerhebung und Verurteilung habe er aufgrund seines politischen Profils mit einer mehrjäh- rigen Freiheitsstrafe zu rechnen. Angesichts der derzeitig schwierigen Menschenrechtssituation in der Türkei sei zu befürchten, dass er im Rah- men des polizeilichen Ermittlungsverfahrens misshandelt würde und kaum mit einem fairen Gerichtsverfahren rechnen könnte. Das Argument des SEM, wegen der Nichtverurteilung bestehe keine Gefahr verhaftet zu wer- den, überzeuge nicht. Es sei klar, dass ihm in einem Schauprozess eine hohe Strafe drohe. Das SEM würdige die Sach- und Beweislage willkürlich, da es wesentliche Umstände unterschlage. Daran ändere nichts, dass bis zur Ausreise keine Ermittlungen oder anderweitige Massnahmen gegen ihn

E-7002/2023 Seite 11 geführt beziehungsweise ergriffen worden seien. Über ihn bestehe mit hun- dertprozentiger Wahrscheinlichkeit ein Datenblatt als «politisch unbe- queme Person». Es bestehe sodann keine innerstaatliche Zufluchtsmög- lichkeit, da mittlerweile

seitens der Staatsanwaltschaften E._____, F._____, G._____ und C._____ gegen ihn ermittelt werde. Seine Furcht vor drohender, asylrechtlich relevanter Verfolgung sei daher objektiv nachvollziehbar und begründet. Sodann sei aufgrund der Aktenlage glaubhaft gemacht, dass er sich in der Türkei während Jahren politisch engagiert habe.

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung zu stützen ist. Die Vorinstanz ist darin mit ausführlicher und im Resultat zutreffender Begründung zum Schluss gelangt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers die Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Der Beschwerdeführer vermag dem in seiner Beschwerde nichts entgegenzuhalten, was zu einer anderen Einschätzung führen könnte. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher auf die Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden (vgl. a.a.O. Ziff. II). Auf einzelne Punkte ist nachfolgend gesondert einzugehen.

E. 6.2

Hinsichtlich der behaupteten Hausdurchsuchung am (...) 2021 bestehen erhebliche Zweifel. Die Vorinstanz argumentierte überzeugend, weshalb eine solche Hausdurchsuchung im behaupteten Zeitpunkt eigentlich ausgeschlossen werden könne, zumal dannzumal gemäss den eingereichten Justizdokumenten noch nicht einmal klar war, welche Staatsanwaltschaft für die Verfahren überhaupt zuständig sein soll. Wenn noch keine Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft festgelegt wurde, ist kaum anzunehmen, eine Staatsanwaltschaft hätte bereits ohne Zuständigkeit einen Durchsuchungsbefehl erlassen. Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seiner Beschwerdeantwort auf die Behauptung, es sei «mit grosser Wahrscheinlichkeit» schon ein Protokoll der Hausdurchsuchung erstellt worden, seine Eltern hätten dieses aber nicht aufbewahrt (vgl. a.a.O. Ziff. 4.7). Diese Erklärung überzeugt offenkundig nicht, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb sich seine Eltern eines solch wichtigen Dokuments entledigen sollten. Ohnehin lässt er damit das gewichtige und zutreffende Argument des SEM unkommentiert, wonach sich den Beweismitteln kein Hinweis jeglicher Art auf eine allfällige Hausdurchsuchung – weder am (...) 2021 noch am (...) 2022 – entnehmen lasse. Mit Blick auf die Verfahrenschronologie – soweit aktenkundig – ist sodann festzustellen, dass der Vorführbefehl erst

E-7002/2023 Seite 12 am (...) 2023 erlassen wurde, die Hausdurchsuchungen aber bereits am (...) 2021 und am (...) 2022 stattgefunden hätten. Der simple Hinweis in der Beschwerde auf angeblich beiliegende Vorführbefehle der Staatsanwaltschaften E._____ und C._____ vermag die zeitlichen Diskrepanzen indes nicht zu erklären und ist darüber hinaus aktenwidrig: Es wurden keine Vorführbefehle der Staatsanwaltschaften – respektive Gerichte – in E._____ und C._____ eingereicht, sondern lediglich einer des Gerichts in D._____. Zudem gibt es Widersprüche und Unstimmigkeiten zur Frage, ab wann der Beschwerdeführer denn genau auf Facebook politisch aktiv geworden sei; diesbezüglich argumentierte er wenig überzeugend, seine alten Facebook-Konten seien von den türkischen Behörden gelöscht worden. Diesfalls ist aber nicht einsichtig, weshalb es erst jetzt zu behördlichen Ermittlungen gekommen sein soll, zumal die türkischen Behörden demzufolge bereits seit längerem – und unabhängig von der Anzeigeerhebung Dritter – über seine Internetaktivitäten im Bilde gewesen wären. Es

lassen sich den eingereichten Justizdokumenten denn auch keine Hinweise darauf entnehmen, dass der Beschwerdeführer den türkischen Behörden bereits früher einschlägig bekannt gewesen wäre. Sodann ist hinsichtlich des Zugangs des Beschwerdeführers zu seinem e-Devlet Konto festzuhalten, dass seine Erklärungen hierzu wenig überzeugen, weshalb auch diesbezüglich Zweifel an deren Wahrheitsgehalt bestehen. Wie nachstehend ausgeführt, mangelt es den Vorbringen selbst bei Unterstellung an flüchtlingsrechtlicher Relevanz, weshalb auf eine vertiefte Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen verzichtet werden kann.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, gegen ihn seien in der Türkei aufgrund seiner Internetaktivitäten mehrere Strafverfahren wegen Präsidentenbeleidigung (Art. 299 tStGB) und Terrorpropaganda (Art. 7 Abs. 2 ATG) eröffnet worden. Der Beschwerdeführer ist nie in Haft gewesen oder vor Gericht gestanden. Gemäss den eingereichten Justizdokumenten befinden sich – bei Wahrstellung – die in der Türkei anhängig gemachten Verfahren betreffend die Straftatbestände der Präsidentenbeleidigung gemäss Art. 299 tStGB (Ermittlung Nr. [...]) sowie der Propaganda für eine Terrororganisation gemäss Art. 7 Abs. 2 ATG (Ermittlungsnummer [...] resp. nach Feststellung der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft D._____ durch das Gericht in E._____ mit neuer Ermittlungsnummer [...]) in der Ermittlungsphase und es liegen keine Anklageschriften vor. Den Akten ist hinsichtlich der Ermittlung Nr. (...) sodann zu entnehmen, dass sich die Staatsanwaltschaft

E-7002/2023 Seite 13 D._____ am (...) 2022 für unzuständig erklärt hat (vgl. act. 3 ID-015 und ID-004). Dieser Unzuständigkeitsentscheid stellt auch das letzte aktenkundige Dokument hinsichtlich der Ermittlung wegen Präsidentenbeleidigung dar und es wurden keine aktuelleren Beweismittel eingereicht. Es ist daher fraglich, ob dieses Verfahren von der neuen Staatsanwaltschaft überhaupt weiterverfolgt wurde. Sodann hat die Staatsanwaltschaft D._____ auch das Verfahren Nr. (...) betreffend Terrorpropaganda am (...) 2023 an die Staatsanwaltschaft F._____ überwiesen (vgl. act. 3 ID-025) und auch diesfalls ist unklar, wie und ob dieses Verfahren weiterverfolgt wurde. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die genannten Verfahren zwischenzeitlich bereits eingestellt wurden. Dies, zumal der Beschwerdeführer weder im vorinstanzlichen noch im Beschwerdeverfahren einen U-YAP-Auszug seiner Ermittlungsverfahren einreichte, welcher mit Hilfe seiner türkischen Anwältin problemlos beschafft werden könnte und mit welchem sich die Asylbehörden einen raschen Überblick über den aktuellen Stand der türkischen Verfahren verschaffen könnten. Der eingereichte Vorführbefehl («yakalama emri») erfolgte zudem ohnehin mit dem einfachen Zweck, den Beschwerdeführer nur einer Befragung zuzuführen. Den entsprechenden Antrags- und Beschlussdokumenten sowie dem Vorführbefehl selbst ist jeweils zu entnehmen, dass er nach der Einvernahme wieder freizulassen sei (vgl. act. 3 ID-021-023). Es besteht ferner kein Grund zur Annahme, der Beschwerdeführer weise in den Augen der türkischen Justizbehörden ein besonders geschärftes politisches Profil auf, welches im Rahmen der gegen ihn allenfalls noch hängigen Ermittlungs- respektive Strafverfahren zu einem Politmalus führen könnte (vgl. zutreffende Erwägungen in der angefochtenen Verfügung Ziff. II.2.1). Es ist deshalb mit der Vorinstanz festzuhalten, dass in seinem Fall kein erhebliches Risiko besteht, dass die Ermittlungen tatsächlich zu einer ungerechtfertigten Anklage und letztlich zur Verurteilung führen (vgl. hierzu statt vieler auch Urteile des BVerG E-3568/2023 vom 19.

September 2023 E. 7.2.5, Urteil des BVGer E-3593/2021 vom 8. Juni 2023 E. 6.2 m.w.H). Im Übrigen kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 6.4

Nach dem Ausgeführten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr in der Türkei glaubhaft darzutun. Es ist mithin nicht davon auszugehen, dass ihm im Falle einer Rückkehr in die Türkei eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Die Vorinstanz hat demzufolge zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E-7002/2023 Seite 14

E. 7

Nach dem Ausgeführten erweisen sich auch die (impliziten) formellen Rügen als unbegründet. So ist nicht ersichtlich, inwiefern das SEM «wesentliche Aussagen sowie die Beweismittel des Beschwerdeführers» nicht zur Kenntnis genommen habe (vgl. Beschwerde Ziff. 4.10). Der Sachverhalt ist vom SEM korrekt erstellt worden und auch die Auflistung der eingereichten Beweismittel im Asylentscheid und im Beweismittelverzeichnis ist vollständig, auch wenn nicht jedes Beweismittel einzeln erfasst wurde (vgl. bspw. act. 3 ID-024, welches als «Konvolut Korrespondenz Behörden» bezeichnet wurde und mehrere Dokumente umfasst). Die Beweismittel hat das SEM in seiner Prüfung vollständig gewürdigt. Insofern als sich der Beschwerdeführer mit dem Resultat der vorinstanzlichen Würdigung nicht einverstanden erklärt, handelt es sich um eine materielle und nicht um eine formelle Rüge. Die analoge und pauschale Willkürzüge (vgl. Beschwerde S. 12) ist daher ebenfalls nicht zu hören. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz fällt daher ausser Betracht. Die Rechtsbegehren um Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie um vollumfängliche Aufhebung der Verfügung sind abzuweisen.

E. 8

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.1

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung ausführlich und zutreffend aus, weshalb die Wegweisung des Beschwerdeführers zu verfügen und weshalb der Wegweisungsvollzug in die Türkei – insbesondere nach Istanbul – zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. a.a.O. Ziff. III). In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was zu einer abweichenden Beurteilung führen könnte, zumal darin hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs lediglich erneut auf die angeblich drohende Haftstrafe und die allgemeine Situation in der Türkei verwiesen wurde. Die unbelegte Behauptung in der

E-7002/2023 Seite 15 Beschwerde, wonach die Eltern aufgrund der Erdbeben ihre Wohnung verloren hätten und nun auf der Strasse lebten, erstaunt, zumal der Beschwerdeführer dies an der ergänzenden Anhörung nicht erwähnte, obwohl er explizit nach

Neuigkeiten hinsichtlich seiner Familie und deren Situation ge- fragt wurde (vgl. act. 37 F7-10). Ungeachtet dessen erweist sich eine Rück- kehr des Beschwerdeführers nach Istanbul, wo er vor seiner Ausreise selb- ständig gelebt und gearbeitet habe, als zumutbar. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 9.2

Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-7002/2023 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.